

Erste Sitzung

Zur Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig

Vom 04. April 2025

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland- Pfalz LStrG - i.d.F. vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geilenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig vom 01.Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

§7

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient oder zur Sicherstellung der Brauchtumpflege kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gemeinnützigkeit muss durch einen aktuellen gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als 5 Jahre sein.
- (2) Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt oder ausschließlich erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- (3) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.
- (4) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (5) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 04.04 2025

STADT BAD BREISIG



Caspers

Bürgermeister